

# Zusammenfassung des staatlichen Waffenrechts

von Edoardo Mori, Magistrat des Kassationsgerichtshofes, Fassung November 2003  
Teil 1

**Auf den folgenden Seiten wird in äußerst knapper, aber präziser Art und Weise das italienische Waffenrecht wiedergegeben. Jede darin aufscheinende Behauptung stützt sich, wenn nicht anders angegeben, auf ganz präzise Rechtsnormen gemäß der gegenwärtigen Interpretation und der Praxis der Quästuren und ist somit als unanfechtbar anzusehen.**

Wer glaubt oder behauptet, die Bestimmungen seien an-

derslautend, muss eingeladen werden, sich besser zu informieren. Wenn er auf seiner Meinung besteht, so wendet euch ruhig an einen seiner Vorgesetzten, denn ihr seid auf der Seite des Rechts. Ich rate allen, welche das Jagdgesetz beachten müssen, eine Kopie dieses Textes mit sich zu führen oder es jenen zu schenken, die es benötigen. Dieser Text ist durch ein Copyright geschützt, er kann aber von jedem für nicht kommerzielle Zwecke genutzt werden. Ich begrüße es, wenn er weitestmöglich verbreitet wird.

Wer mehr über den Sachbereich wissen möchte, kann meinen »Kodex über Waffen und Explosivstoffe« (Codice delle armi ed esplosivi), Ver-

lag La Tribuna (Editrice La Tribuna) konsultieren. Dort sind auf ungefähr 1000 Seiten in enzyklopädischer Form Rechtsnormen und technische Angaben zu den Waffen aufgeführt, und auf weiteren 800 Seiten sind die damit zusammenhängenden Gesetzeswiedergegeben.

## Die verschiedenen Waffentypen

Mit dem Begriff Waffen bezieht sich das Gesetz auf *Blanke Waffen*: Schwerter, Dolche, Bajonette, Schlagringe, Stoßdolche und Stockdegen, Stahlruten, Totschläger, Knüppel, Elektroschocker, dazu Tränengassprays, welche vom Ministerium nicht zugelassen sind. Die Pfeffersprays (Reizstoffsprays) sind frei, wenn sie von kleinem Fassungsvermögen sind. Laut Kassationsgerichtshof zählen die Springmesser zu den Waffen; für die Quästuren sind sie frei verkäuflich, und man findet sie in jedem Messergeschäft. Im Zweifelsfalle ist es besser, sie nicht zu erwerben oder sie nur zu erwerben, wenn man einen Waffenpass besitzt und sie dann anzumelden, ohne sie je bei sich zu tragen. Wenn sie vor 1890 produziert sind, werden sie als antike Waffen eingestuft. *Schusswaffen*: Gewehre, Pistolen, Signalwaffen, sowohl mit Schießpulver betriebene als auch mit Luftdruck oder komprimiertem Gas betriebene. Die Schusswaffen unterscheidet der Gesetzgeber in Kriegswaffen oder gewöhnlich Waffen.

Gewöhnliche Waffen sind all jene Schusswaffen, die nicht als *Kriegswaffen* gelten. Nunmehr gibt es nicht mehr viele von letzteren: Feuerstoßwaffen, halbautomatische Sturmgewehre mit hoher Feuerkraft, Pistolen in Kal. 9 mm. Parabellum. Es gibt keine als Kriegswaffen eingestufte Revolver.

*Gewöhnliche Sportwaffen*: Dazu gehören alle von der Kommission in den entsprechenden Listen als solche klassifizierte. Es gehören dazu sowohl Lang- als auch Kurzwaffen mit gezogenem Lauf. Die Flinten für das Tontaubenschießen gehören zu den Jagdwaffen, von welchen sie sich nicht unterscheiden. *Gewöhnliche Jagdwaffen*: Dazu gehören alle Langwaffen, die für die Jagdausübung in Italien einsetzbar sind, und zwar die mit Schießpulver betriebenen Langwaffen, seien es solche mit glattem Lauf (Voraussetzung ist, dass das Kaliber nicht größer ist als 12) als auch solche mit gezogenem Lauf; wenn letztere ein Kaliber von 5,6 Millimeter oder darunter aufweisen, müssen sie mit Patronen ausgestattet sein, deren Hülsenlänge 40 Millimeter übersteigt. Praktisch bleiben ausgeschlossen die Langwaffen Kal. .22 mit Randfeuerpatronen und das Kal. .22 Hornet. Zu den Jagdwaffen gehören auch die Gewehre im Kal. 6 oder 9 Millimeter Flobert. Die Jagdwaffen dürfen maximal drei Läufe aufweisen oder ein Magazin, welches auf dem Jagdgebiet nicht mehr als zwei Patronen enthalten



Die Waffe - das Handwerkszeug des Jägers. Darüber Bescheid zu wissen tut Not. Die rechtlichen Bestimmungen zu kennen kann vor unangenehmen Überraschungen schützen.

kann. Die Repetiergewehre, die mit einem Handgriff am Kammerstängel wieder schussbereit gemacht werden, können im Magazin mehr als zwei Patronen enthalten, aber man rät an, auch diese Magazine auf zwei Patronen zu reduzieren. Manche gehen davon aus, dass halbautomatische Gewehre mit gezogenem Lauf Magazine mit mehr als zwei Schuss Fassungskraft aufweisen können. Das ist eine These, von der ich abrate. Auch Musketen oder Sturmgewehre, die entmilitarisiert sind, gelten als Jagdwaffen. *Langwaffen* sind jene Waffen, deren Lauf länger als 30 Zentimeter ist und deren Gesamtlänge mindestens 60 Zentimeter beträgt. Als *Kurzwaffen* sind alle kürzeren eingestuft (europäische Direktive). *Gewöhnliche Waffen im Allgemeinen* sind alle anderen, wie Pistolen zur Selbstverteidigung, Luftdruckwaffen, die nicht als Sportwaffen eingestuft sind, Signalpistolen, Gewehre, die für die Jagdausübung in Italien nicht zugelassen sind. *Antike Waffen:* Das sind Waffen, deren Modelle aus der Zeit vor 1890 stammen, auch wenn sie später hergestellt worden sind (z.B. ein Revolver Mod. 1889, auch wenn der 1920 produziert wurde). Man halte sich vor Augen, dass die Vorderladerwaffen,

### Die gewöhnlichen Jagdmesser gelten nicht als Waffen.



welche bis 1975 konstruiert wurden, als antike Waffen gelten (gewöhnlich ist es geradezu unmöglich, das genaue Herstellungsdatum festzuhalten); die Vorderladerwaffen (und auch die Hinterladerwaffen), welche nach 1975 produziert wurden, werden als gewöhnliche, moderne Waffen eingestuft (sogenannte Replika oder Nachbildungen). Für manche gelten alle Hinterlader, welche antiken Waffen nachempfunden sind, aber nach 1890 hergestellt wurden, als Nachbildungen. Diese These ist aber nicht rational. *Die antiken Schusswaffen* sind die einzigen, die einer etwas anderen Regelung unterliegen als alle anderen Waffen: Wer mehr als acht davon aufbewahrt, muss eine eigene Sammlergenehmigung beantragen. Wer eine solche Sammlergenehmigung besitzt, kann antike Waffen der Art, für welche er die Lizenz hat, verkaufen und erwerben, ohne darüber Meldung zu machen. Die *antiken blanken Waffen* sind fast immer moderne Fäl-

schungen, und es empfiehlt sich, sie als moderne Waffen anzusehen. *Freigegebene Waffen:* Alle Nachbildungen von einschüssigen Vorderladerwaffen und Luftdruck- oder Gasdruckwaffen mit einer Geschossenergie unter 7,5 Joule sind bei den Waffenhändlern frei erwerbbar und brauchen nicht gemeldet werden. Sie können frei transportiert werden. Mit ihnen ist es erlaubt, an jedem Ort, welcher nicht der Allgemeinheit zugänglich ist, sowie auf privaten und öffentlichen Schießständen zu schießen. Die hier genannten Vorderladerwaffen, die man bereits vor 2000 besessen hat, sind ohne jedwede Formalität freigegeben. Für die Luft- und Gasdruckwaffen hat das Ministerium, möglicherweise ohne dazu legitimiert zu sein, einen Kontrollbeschluss durch das staatliche Beschussamt eingeführt. Sie gelten nicht als eigentliche Waffe im Sinne des Strafrechts, aber als Gegenstände, die geeignet sind zu verletzen, und unterliegen somit einer besonderen Regelung. Sie

dürfen auf öffentlichen und privaten Schießständen benutzt werden. Man darf damit nicht im Freien schießen, weil dies ein allgemein zugänglicher Ort ist. Man kann damit aber in einem gut umzäunten Garten schießen. Es ist natürlich verboten, mit diesen Waffen die Jagd auszuüben. *Gegenstände, die geeignet sind, zu verletzen:* Sie gelten nicht als Waffen, sondern als Gegenstände/Geräte/Werkzeuge (Art. 4, Gesetz 110/1975); dazu zählen die Messer jeglicher Art und jeder Größe (was die Springmesser anbelangt, siehe oben), die Pfeilbögen, die Armbrüste, die Harpunen zum Fischfang, Beile, Scheren, Ahlen, Pflrieme usw. Man kann auch sagen, es handelt sich dabei um jedes Gerät, welches Verwundungen zufügen kann, aber für einen anderen Zweck bestimmt ist, wie z.B. als Sportgerät oder als Werkzeug. Diese Gegenstände sind frei erwerbbar und transportierbar. Sie dürfen nur aus gerechtfertigtem Grund getragen werden, d.h. um für ihre ursprüngliche Bestimmung



Die kleinsten Waffenbestandteile und Holzschäfte zählen nicht zu den wesentlichen Teilen einer Waffe, und diese Teile sind folglich auch nicht meldepflichtig.



Baskülen und Magazine gelten als wesentliche Waffenteile und müssen, wenn sie nicht Teil einer gemeldeten Waffe sind, gemeldet werden. Auch Wechselläufe müssen gemeldet werden und eine Matrikelnummer aufweisen.





verwendet zu werden. Nicht als Waffen gelten nach der Auslegung der Mehrheit aller Quästuren, und zwar logisch nachvollziehbar, die Schwerter, die Katanas (Samuraischwerter) und Säbel mit stumpfer Klinge und stumpfer Spitze und die als Sportgeräte oder als Ausstattungsgegenstände oder als Requisiten für Bühnenaufführungen oder Filmszenen oder als Uniform-Accessoire anzusehen sind. Nicht zu den Waffen und auch nicht zu den »Gegenstände, die verletzen können« gerechnet werden die Schreckschusswaffen, die Spielzeuge in Waffenform, die untauglichen Nachbildungen von Waffen, die in ihren wesentlichen Teilen unwirksam gemachten Waffen, die Softairwaffen; all diese Objekte sind völlig frei. Wenn sie mit wirklichen Waffen verwechselt werden können, dann müssen sie mit einem roten Stöpsel oder einem roten Ring auf der Laufmündung in den Handel kommen. Der Käufer kann diesen Ring aber

ohne Folgen entfernen, außer er benutzt dann den Gegenstand, um Straftaten auszuüben.

*Wesentliche Teile von Waffen* sind die Läufe, die Gehäuse, die Schäfte, die Trommeln, die Baskülen, die Magazine. Die europäischen Bestimmungen fügen noch die Verschlüsse und aus Gründen der Angleichung die Schalldämpfer hinzu.

Keine Waffenteile sind jene Teile, die auch zu einer Spielwaffe oder zu einer deaktivierten Waffe gehören könnten (Holzschaft, Abzug, kleinste Bestandteile wie Schrauben, Federn u.ä.).

Nicht als wesentlicher Waffenbestandteil angesehen wird die Trommel oder das Magazin einer Signalschusswaffe. Die wesentlichen Waffenteile, welche nicht Bestandteil einer ganzen Waffe sind, müssen gemeldet werden. Es müssen die Zusatzmagazine und die Wechselläufe gemeldet werden. Letztere müssen auch eine Matrikelnummer tragen. Einsteckläufe gelten nicht als

Waffenteile.

*Unbrauchbar gemachte Waffen oder unwirksame Waffen:* Eine Waffe wird als unbrauchbar angesehen, wenn alle ihre wesentlichen Teile in einer dauerhaften Art und Weise unbrauchbar gemacht worden sind. Es genügt, wenn die Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit mit den allgemein gebräuchlichen Werkzeugen eines Haushaltes nicht möglich ist (wer bessere Werkzeuge besitzt, kann sich auch einzelne Waffenteile wieder herstellen!).

## Erwerb von Waffen

Jeder Bürger, der geistig gesund ist, nicht vorbestraft ist oder von keinem üblen Leumund behaftet ist und der nicht Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen ist, hat das Recht, Waffen zu erwerben. Wer im Besitz irgendeines Waffenpasses ist, hat bereits der Behörde bewiesen, dass er von geistiger Gesundheit und rechtschaffen ist, und er darf folglich auch Waffen und Munition jeglicher Art innerhalb der zugelassenen Grenzen erwerben.

Wer im Besitz eines Waffenpasses für Langwaffen ist, darf Kurzwaffen erwerben und umgekehrt. Was den Munitionserwerb anbelangt, siehe weiter unten. Die Limits für den Waffenbesitz sind folgende:

Sportwaffen	6 Stück
Jagdwaffen	unbegrenzt
Gewöhnliche Waffen	3 Stück.

Man darf mehrere Waffen desselben Modells besitzen. Wer keinen Waffenpass besitzt, muss hingegen eine eigene Unbedenklichkeitserklärung (Nulla osta) anfordern, und zwar für jede einzelne Erwerbshandlung einer oder mehrerer Waffen. Diese Unbedenklichkeitserklärung wird bei der Quästur beantragt, in-

dem die Gründe (Jagd, Selbstverteidigung, Sport) angegeben werden sowie der Waffentyp, den zu erwerben man beabsichtigt.

Die Quästur kann ein ärztliches Attest über die geistige Gesundheit verlangen, welches vom Hausarzt oder, nach Ermessen des Quästors, von der Sanitätseinheit auszustellen ist. Die physische Fähigkeit zum Gebrauch der Waffen ist nicht vonnöten.

Einige Quästuren fordern von einem Antragsteller, welcher den Militärdienst nicht abgeleistet hat, eine Bestätigung über die Eignung zur Handhabung von Waffen, welche der staatliche Scheibenschießverband (T.S.N.) auszustellen hat. Diese Forderung steht im Widerspruch zum Gesetz (Art. 8, Gesetz 110/75).

Von einigen Quästuren wird, wie vom Ministerium empfohlen, auf die Bestätigung verzichtet, wenn der Antragsteller darauf verzichtet, die zur Waffe gehörende Munition aufbewahren zu wollen.

Es ist klar, dass es wenig sinnvoll wäre, eine Bestätigung über die Handhabung von Feuerwaffen vom staatlichen Scheibenschießverband zu fordern, wenn man lediglich eine blanke Waffe erwerben möchte. Nicht zulässig sind Vorschriften auf der Unbedenklichkeitserklärung, welche sich auf die Art der Aufbewahrung der Waffe beziehen (dass die Waffe zerlegt sein muss oder in einem Panzerschrank aufbewahrt werden muss), denn diese Zusätze ändern die Natur der vom Gesetz vorgesehenen Unbedenklichkeitserklärung.

Die Unbedenklichkeitserklärung wird kostenlos ausgestellt und gilt für 30 Tage auf dem gesamten Staatsgebiet. Nach neueren Verfügungen des Finanzministeriums ist eine Stempelgebühr für das Gesuch und für die Unbedenk-

Die Waffen müssen grundsätzlich nicht in einem Panzerschrank aufbewahrt werden. Dies wird aber empfohlen, wenn eine Wohnung oder ein Haus nicht ständig bewohnt sind und folglich ein Diebstahl vorkommen könnte.

Fotos: h.a./sjv, die Objekte wurden freundlicherweise vom Jagdfachgeschäft Hubertus in Bozen zur Verfügung gestellt.



lichkeitserklärung eingeführt worden. Die Unbedenklichkeitserklärung gilt als Ermächtigung, die erworbene Waffe bis zum Aufbewahrungsort zu transportieren. Die Wehrdienstverweigerer können ein »Nulla Osta« lediglich für den Erwerb von Luftdruckwaffen mit einer Energie von mehr als 7,5 Joule oder für Nachbildungen von mehrschüssigen Vorderladerwaffen, welche nicht frei erwerbbar sind, erhalten. Sie dürfen auch eine Transportgenehmigung für die genannten Waffen erhalten. Sie dürfen natürlich freigegebene Waffen benutzen und folglich auch eine Unbedenklichkeitserklärung für den Erwerb von Schwarzpulver erhalten. Die EU-Bürger, welche nicht in Italien ansässig sind, müssen der Quästur die Unbedenklichkeitserklärung ihres Herkunftslandes vorweisen.

## Meldung und Aufbewahrung von Waffen

Wer im Besitz von Waffen oder von wesentlichen Waffenteilen ist, muss dies baldmöglichst (innerhalb von zwei oder drei Tagen) melden. Die Meldung erfolgt auf freiem Papier in doppelter Ausfertigung, darauf sind die Kenndaten der Waffe(n) und der Ort der Aufbewahrung anzugeben. Die Meldung wird bei der Quästur oder beim Polizeikommissariat jener Gemeinde, in welcher die Waffen aufbewahrt werden sollen, vorgelegt. Wenn es in dieser Gemeinde keine Quästur oder kein Polizeikommissariat gibt, so ist die Meldung bei der entsprechenden Carabinieri-station zu machen. Die zur Entgegennahme der Meldung vorgesehenen Ämter stempeln das Original als Empfangsbestätigung ab und halten sich die Kopie zurück. Der Beamte



Zu den gewöhnlichen Waffen gehören Revolver und Pistolen. Davon kann man maximal drei besitzen. Luft- und Gasdruckwaffen mit niedriger Energie sind freigegeben und bedürfen keiner Meldung mehr.

darf sich nicht weigern, eine Meldung abzustempeln, auch wenn sie fehlerhaft oder unvollständig ist, denn der Bürger hat das Recht, den Beweis zu besitzen, dass er die Meldung zeitgerecht gemacht hat. Eventuelle Berichtigungen werden, falls notwendig, später hinzugefügt. Die Meldung darf auch mit Einschreibebrief mit Rückantwort oder auf telematischem Wege gemacht werden. Insbesondere ist auch eine Meldung über Fax zulässig (siehe dazu den Vordruck für die Meldung in der Homepage der Staatspolizei). Die Meldung muss auch die Liste der bereits gemeldeten Waffen beinhalten, insbesondere jener, die bei anderen Behörden angemeldet sind. Die Munition kann gleichzeitig mit den Waffen gemeldet werden oder auch separat. Auch der zeitweise Besitz von Waffen, die man ausgeliehen hat, ist zu melden, wenn der Zeitraum des Ausleihens länger als zwei bis drei Tage dauert. Nicht gemeldet werden braucht die Übernahme einer Waffe auf dem Leihwege während einer Reise, während einer Jagdpartie oder eines Wettbewerbtunnisses. Die Waffen dürfen auch an Orten aufbewahrt und gemeldet werden, die sich vom Wohnsitz des Meldenden unterscheiden, und das gilt

auch, wenn es mehrere verschiedene Orte sind (Wohnung, Büro, Geschäft, Schließfach in der Bank, Zweitwohnung). Einzig und allein ist dabei darauf zu achten, dass der Ort, in welchem sich die Waffen befinden, eine genügend sichere Aufbewahrung garantiert. Auch in diesem Fall darf der zuständige Beamte nicht im Vorhinein den gewählten Ort als unangemessen für die Aufbewahrung erklären und die Meldung zurückweisen. Wenn er in der Folge feststellen sollte, dass die Waffen effektiv in nicht zulässiger Art und Weise aufbewahrt werden, so wird er diesen Sachverhalt als Straftat zur Anzeige bringen. Am Ort der Aufbewahrung dürfen die Waffen geladen und gebrauchsbereit aufbewahrt werden, denn sie dienen auch zur Verteidigung des eigenen Wohnbereichs. Sie müssen nicht zerlegt oder im Panzerschrank verwahrt sein. Es kommt lediglich darauf an, dass die Waffen vor Diebstählen geschützt sind, falls sich niemand im Hause befindet, und dass sie nicht von Kindern oder von nicht voll Zurechnungsfähigen (minorati) verwendet werden. Es ist zulässig, dass die aufbewahrten Waffen von den eigenen Familienmitgliedern und von anderen im Haus untergebrachten Personen erreichbar sind,

sofern diese Personengruppe vertrauenswürdig ist. Eine Wohnung mit Fenstern, die nicht erreichbar sind, und mit einer soliden Eingangstür sowie mit einem Schloss ist ein geeigneter Ort, um Diebstählen vorzubeugen. In einem Landhaus, welches über mehrere Tage unbewohnt bleibt, empfiehlt sich ein Panzerschrank. Die Pflicht zur Verwahrung bezieht sich nicht (oder nur in gemindertem Maß) auf Waffenteile. Deshalb gelten für eine Waffe, der ein wesentlicher Bestandteil entnommen wurde, geringere Vorsichtsmaßnahmen. Die Waffen dürfen nicht in einem unbewachten Auto, das im Freien steht, zurückgelassen werden.

Übersetzung  
Heinrich Aukenthaler

*Hinweis:*  
Nachdem viele Sachverhalte genaue Definitionen verlangen, wird darauf verwiesen, dass im Zweifelsfall der italienische Originaltext zu konsultieren ist. Dieser kann im Internet auf der Homepage des Autors [www.earmi.it](http://www.earmi.it) eingesehen werden.



# Waffenrechtliche Bestimmungen

Teil 2

**»Es gibt auf der Welt drei Sorten von Unwissenden: jene, die nichts wissen, jene, die nichts wissen wollen, und schließlich jene, die sich einbilden, etwas zu wissen.«**

*Gian Battista Basile*



Mit diesem Spruch öffnet der am Bozner Tribunal tätige Richter Edoardo Mori seine Zusammenfassung über das Waffenrecht. Es gibt auf rund 15 Seiten Auskunft über die wichtigsten Bestimmungen, welche die verschiedenen Rechtsquellen aufweisen. Die Ausführung beginnt mit den verschiedenen Waffentypen,

setzt sich fort mit den Fragen zum Waffenerwerb, behandelt das Thema der Meldung und Aufbewahrung von Waffen. Diese drei Abschnitte haben wir bereits in einer früheren Ausgabe leicht gekürzt wiedergegeben. Im Folgenden werden, wiederum gekürzt, die restlichen Kapitel der Zusammenfassung abgedruckt, wobei jene Bereiche, die für Jäger kaum von Bedeutung sind, ausgespart bleiben.

## Das Waffentragen

Die Waffen dürfen vom Ort der Aufbewahrung und von den Anliegeflächen nur von einer Person herausgebracht werden, die entweder eine Erlaubnis zum Waffentragen (einen Waffenschein) oder eine Ermächtigung zum Waffentransport besitzt. Als Anliegeflächen gelten direkt mit der Wohnung verbundene Bereiche, die ausschließlich vom Wohnungseigner genutzt werden (Tenne, Hof, Garten, Vorhof, Garage, Stall usw.). Die Erlaubnis zum Waffentragen und Waffentransport können nur Personen erhalten, die keine schweren Straftaten begangen haben und die

entweder den Militärdienst abgeleistet haben oder eine Bescheinigung über die Fähigkeit zur Waffenhandhabung besitzen, ausgestellt vom nationalen Scheibenschießverband (TSN). Die Eignungsbescheinigung ist allgemein und es ist unerheblich, ob sie mit Lang- oder Kurzaffen erlangt wurde. Es bedarf außerdem der Vorlage eines Zeugnisses über die psycho-physische Eignung, welches von der zuständigen Sanitätseinheit oder von einem Militär- oder Polizeiarzt ausgestellt sein muss. Es gibt einige Personengruppen, die, sofern sie keine Wehrdienstverweigerer sind, Waffen ohne eigene Erlaubnis tragen dürfen: die Präfekten, Höhere Amtsträger der Gerichtspolizei, ordentliche Richter, Friedensrichter, ehrenamtliche Richter oder Verwaltungsrichter, Kerkervorsteher. Andere Personengruppen, wie Militärangehörige oder von der öffentlichen Verwaltung Bedienstete, können ohne eigene Erlaubnis während ihres Dienstes und im Rahmen der eigenen Dienstordnung Waffen tragen.

## Waffenpass

Es gibt folgende Waffenscheine (Erlaubnisse zum Waffentragen):

- Die Erlaubnis zum Tragen von Kurzaffen zur persönlichen Verteidigung (= Pistolenwaffenpass zur Selbstverteidigung). Sie wird vom Präfekten für jene Personen ausgestellt, die eine Notwendigkeit zur Selbstverteidigung nachweisen können (häufiger Geldtransport, Kidnappinggefahr, Besitz von Wertsachen, Risikoberufsgruppen, Politiker usw.). Diese Ermächtigung zum Tragen von Kurzaffen muss alle zwei Jahre erneuert werden. Das dazugehörige Büchlein mit Foto wird mit einer Gültigkeit von sechs Jahren ausgestellt; jedes zweite Jahr muss das entsprechende Einlegeblatt eingefügt werden, welches eine Geltungsdauer von zwei Jahren ab Ausstellungsdatum hat. Wenn die Konzessionsgebühr nicht gezahlt ist, dann ist das Büchlein wertlos und ermächtigt nicht zum Erwerb und Transport von

## Wichtige Gebühren bezüglich Waffen

### Konzessionsgebühr

Jährlich muss eine Konzessionsgebühr für den Jagdgewehrschein eingezahlt werden. Sie beträgt zurzeit 173,16 €.

### Der Jagdgewehrschein

Der Jagdgewehrschein gilt ab Ausstellungsdatum sechs Jahre lang. Das Büchlein muss unterschrieben sein.

### Erneuerung des Jagdgewehrscheins

Wenn der Jagdgewehrschein nach sechs Jahren verfällt, muss rechtzeitig um die Erneuerung angesucht werden. Für das Büchlein ist dafür 1,48 € einzuzahlen.



Waffen (Meinung Richter Mori).

Die Erlaubnis ermächtigt zum Tragen von Kurzwaffen, auch von Sportmodellen, zu jeder Zeit und an jedem Ort, außer bei allgemein zugänglichen Personenansammlungen (bei Versammlungen, Fußballspielen, in gedrängt vollen Diskotheken) und in Flugzeugen. In Zügen und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln oder auf Eisenbahnfähren müssen die Kurzwaffen entladen und zerlegt mitgeführt werden (für die Pistolen genügt es, das Magazin herauszunehmen).

- **Jagdgewehrschein** (Erlaubnis zum Tragen von Langwaffen (auch) zur Jagdausübung) Ursprünglich bedurfte die Erlaubnis zum Tragen von Langwaffen zur Selbstverteidigung keines nachgewiesenen Bedarfs. Wer die Langwaffe auch für die Jagd benutzen wollte, musste eine zusätzliche Steuer bezahlen. Daher die Bezeichnung: (auch) zur Jagdausübung. Mit Dekret vom 17. April 2003 des Innenministers wurde ein einziges Büchlein zum Tragen für Langwaffen eingeführt, welches entweder für die Jagdausübung oder für das Tontaubenschießen oder für die Selbstverteidigung ausgestellt wird. Laut Kassationsgerichtshof unterliegt derjenige, der seine Waffe zu einem anderen Zweck als dem eigens angegebenen verwendet, keinen strafrechtlichen Sanktionen (z. B., wenn jemand, der im Besitz eines Waffenscheins zum Tontaubenschießen ist, damit die Jagd ausübt). Es kann ihm aber der Waffenschein selbst entzogen werden. Es wird daran erinnert, dass der Jagdgewehrschein

jenen für das Tontaubenschießen ersetzt. Der Jagdgewehrschein sowie der Gewehrschein für das Tontaubenschießen haben eine Gültigkeit von sechs Jahren. Es bedarf keines Einlegeblattes, es genügt, die jährliche Konzessionsgebühr zu zahlen. Wenn die Konzessionsgebühr von 173,16 € nicht bezahlt wird, wird dadurch der Gewehrschein nicht ungültig, aber es fallen Verwaltungs- und Steuerstrafen an. Auch wenn man also die Konzessionsgebühren nicht bezahlt, ermächtigt das Büchlein zum Erwerb und Transport von Waffen, und wer, ausgestattet mit dem Büchlein, aber ohne Einzahlung der Konzessionsgebühren, Waffen trägt, der begeht laut Kassationsgerichtshof keine Straftat. Im Fall des Nichtbezahls der Konzessionsgebühr hat das Büchlein den Wert eines Gewehrscheins zum Tontaubenschießen, denn dafür ist keine Konzessionsgebühr zu zahlen.

Der Jagdgewehrschein ermächtigt zum Tragen gewöhnlicher Langwaffen (auch von Sportgewehren oder Gewehren, die nicht als Jagdwaffen gelten). Die Einschränkungen zum Waffentragen sind dieselben wie

für die Kurzwaffen. Zusätzlich müssen die jagdlichen Verbote beachtet werden. Sie sehen vor, dass geladene Gewehre zu den Zeiten und an den Orten, in denen die Jagd nicht erlaubt ist, nicht getragen werden dürfen, dass bestimmte Entfernungen eingehalten werden müssen (Missachtungen werden mit Verwaltungsstrafen geahndet) und dass nur bestimmte Waffentypen zur Jagdausübung erlaubt sind. Dies bedeutet, dass man an bestimmten Orten und Tagen nicht mit einer Langwaffe frei schießen darf, außer dies geschieht in dafür eingerichteten Orten und Tagen (Schießstände, auch wenn sie privat sind) oder unter der direkten Kontrolle der Verwaltungsbehörde (z. B. improvisierte Schießveranstaltungen, Gewehreinschießen, Jägerprüfung usw.), welche dabei feststellt, dass keine unerlaubte Jagdausübung stattfindet.

Für die Ausstellung ist der Quästor der Provinz, in welcher man ansässig ist oder sein Domizil hat, zuständig.

## Waffentransport

Eine Waffe wird dann transportiert, wenn sie von einem Ort zum anderen gebracht

wird, unter der Voraussetzung, dass es materiell unmöglich ist, sie geladen oder ungeladen auf rasche Weise zu verwenden. Die transportierten Waffen dürfen auch dann nicht rasch einsatzfähig sein, sollte man sich in unmittelbarer Gefahr befinden und folglich eine Notlage vorliegen. Also: die Waffen müssen mindestens in zwei Teile zerlegt sein (kein Problem für die Doppel- oder Bockflinten, für die Gewehre mit Zylinderverschluss; das Zerlegen könnte kompliziert und folglich nicht notwendig sein für Pistolen, Revolver oder halbautomatische Waffen). Zudem muss die Waffe entladen sein, in den Magazinen dürfen keine Patronen enthalten sein und die Munition muss von der Waffe abgesondert sein oder – falls bei den Waffen – separat verpackt sein. Die Waffen müssen in einem geschlossenen und abgesperrten Behälter sein oder in einer eigenen Hülle, die mit Riemen oder Bindfaden gut geschnürt ist. Dies ist die allgemeine Regel; wenn etwa die Waffe wie zum Versand verpackt sein sollte, kann man auch davon absehen, sie zu zerlegen. Wenn die Waffe ohne einen für die Funktion wesentlichen Bestandteil ist, kann man davon absehen, sie sorgfältig einzupacken. Es ge-

**Für Tontaubenschützen ist der Transport der eigenen Waffe auch im eigenen verschließbaren Koffer möglich.**

Fotos: h.a./sjv  
Die meisten Bilder wurden bei Waffen Hubertus in Bozen aufgenommen.





nügt in diesem Fall, sie in eine Hülle zu geben.

Für Waffen zum Scheibenschießen oder Tontaubenschießen kann der eigene Waffenkoffer, der mit Schlüssel verschlossen ist, genügen, wenn sich keine Patronen in der Waffe oder im Magazin befinden. Wichtig ist, dass derjenige, der den Waffentransport kontrolliert, feststellt, dass, um die Waffe funktionstüchtig in die Hand zu bekommen, es einer Reihe von Handgriffen bedarf, die nicht in wenigen Dutzend Sekunden durchführbar sind. Die angeführten Regeln gelten für den, der zum Waffentransport befugt ist. Wer unberechtigt Waffen transportiert, muss viel überzeugendere Beweise vorlegen. Ein Wilderer z. B. kann nicht mit einem gut verpackten Gewehr in den Wald gehen, sich dort in Erwartung eines Hirsches hinstellen und, sollte er entdeckt werden, behaupten, er habe die Waffe lediglich transportiert. Sein Verhalten in diesem Fall beweist, dass er die Waffe zum Zwecke des unerlaubten Benutzens (des Tragens) mitgeführt hat, und er wird deshalb richtigerweise wegen illegalen Waffentragens verurteilt werden.

Waffenscheininhaber, also auch Inhaber von Jagdgewehrscheinen, dürfen Waffen transportieren, und zwar bis zu sechs gleichzeitig, sowohl die eigenen als auch etwaige ausgeliehene Waffen, sowie eine nicht limitierte Anzahl von Waffenteilen. Die Waffen dürfen mit der nötigen Sorgfalt bezüglich ihrer Verwahrung dorthin transportiert werden, wohin man will (in eine andere Wohnung, zum Schießstand, zum Büchsenmacher). Achtung, niemals eine Waffe an öffentlichen Orten oder an Orten öffentlichen Zugangs in die Hand nehmen, das würde ein

Waffentragen bedeuten.

## Verkauf oder Abtretung von Waffen

Eine Privatperson kann Waffen nur an eine Person abtreten, die zum Waffenerwerb befugt ist und also entweder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (Nulla Osta) zum Waffenerwerb oder aber einen Waffenschein besitzt. Man muss eine gemeinsame Erklärung samt Datum und Uhrzeit verfassen, mit welcher der Erwerber erklärt, die Waffe in Empfang genommen zu haben. Wer die Waffen abtritt, muss dies so schnell wie möglich (am besten innerhalb des nächsten Tages) melden und dabei die Erklärung des Erwerbers sowie dessen Berechtigung zum Erwerb vorlegen, Letzteres entweder durch Beilegen des entsprechenden fotokopierten Dokumentes oder aber durch Beschreiben dieses Dokuments. Die zeitlich begrenzte Abtretung, also das Verleihen von Waffen, wird als Leihe (Comodato) bezeichnet. Die Leihe ist nur für Sport- oder Jagdwaffen möglich. Wer Waffen ausleiht, müsste dies melden (siehe oben), sofern die Leihe länger als zwei bis drei Tage dauert. Wer einem Freund eine Pistole, die keine Sportwaffe ist, zeitlich begrenzt ausleihen wollte, müsste sie ihm, wie oben beschrieben, abtreten und später wieder von ihm erwerben, sofern beide zu dieser Operation ermächtigt sind. Privatpersonen ist es verboten, ohne Ermächtigung des Präfekten Schusswaffen über den Versandhandel zu erwerben. Das bedeutet, dass man Waffen einem Privaten nicht schicken kann, wenn dieser nicht die Ermächtigung des Präfekten besitzt. Ist dies nicht der Fall, so muss der Erwerber die Waffe abholen



Die zeitweise Aus- und Einfuhr von Waffen in EU-Länder ist mit dem Europäischen Feuerwaffenpass unproblematisch geworden.

kommen oder es muss ein Waffenversand über Waffenhändler organisiert werden.

## Waffenexport

Eine definitive Ausfuhr von Waffen erfolgt mit eigener Ermächtigung des Quästors. Für die zeitweise Ausfuhr von Waffen in Nicht-EU-Länder oder in EU-Länder durch Personen, die keinen Europäischen Feuerwaffenpass besitzen, ist Folgendes vorgeschrieben. Für Jagdwaffen (auch für solche, die in Italien nicht als Jagdwaffen gelten) wird eine Ermächtigung des Quästors benötigt, die eine Gültigkeit von 90 Tagen ab Ausstellungsdatum hat. Der Antragsteller muss einen erneuerten (= gültigen) Jagdgewehrschein besitzen. Für die zeitweise Ausfuhr von Sportwaffen benötigt man eine Erklärung der sportlichen Vereinigung, in die man eingeschrieben ist, bezüglich der Bewerbe, an welchen man teilnehmen möchte, unter Angabe der dabei verwendeten Waffen. Diese Erklärung wird dann vom Quästor vidimiert und gilt als Lizenz für 90 Tage. Die Waffen (max. drei plus 200 Patronen oder 1000 Patronen für das Sportschießen) müssen sowohl beim Verlassen des Staatsgebietes als auch beim Wiedereintritt ins Staatsgebiet der Grenzpo-

lizeistation vorgezeigt werden.

Für die Ausfuhr mit dem Europäischen Feuerwaffenpass: Die Waffen müssen im EFW angeführt sein. Für Selbstverteidigungswaffen bedarf es des vorherigen Einverständnisses des EU-Staates, in welchen die Einreise erfolgt. Um Jagdwaffen oder Waffen zum Tontaubenschießen mit dem Europäischen Feuerwaffenpass ausführen zu können, muss man im Besitz eines entsprechenden Gewehrscheins, der in Italien gültig ist, sein (für den Jagdgewehrschein braucht man nicht die jährliche Konzessionsgebühr eingezahlt zu haben). Für Sportwaffen bedarf es nicht einer eigenen Transportlizenz, denn der Europäische Feuerwaffenpass gilt bereits als Transporterlaubnis. Der Europäische Feuerwaffenpass wird vom Quästor ausgestellt und hat das gleiche Verfallsdatum wie der Erlaubnisschein zum Waffentragen oder Waffentransport, an welchen er geknüpft ist. Die Gültigkeitsdauer ist aber nicht länger als fünf Jahre.

## Einfuhr von Waffen

Die zeitweise Einfuhr von Waffen ist gleich geregelt wie die zeitweise Ausfuhr. Wer Waffen zeitweise einführt, muss sie der Polizei vorzeigen

und angeben, wo er sie aufbewahren wird. Die Waffen müssen nicht eine Katalognummer oder einen Prägestempel der anerkannten Beschussämter haben.

Für die definitive Einfuhr bedarf es einer Erlaubnis des Quästors (die Erlaubnis des Präfekten ist notwendig, wenn man im Laufe eines Jahres mehr als drei Stück einführen möchte). Die modernen Waffen müssen katalogisiert sein und den Prägestempel eines anerkannten Beschussamtes tragen. Wenn die Katalognummer nicht eingeprägt ist oder wenn der Prägestempel des Beschussamtes nicht anerkannt ist, werden die Waffen nach Gardone VT geschickt, damit sie dort in Ordnung gebracht werden. Mitunter empfiehlt es sich, die Waffe über das Beschussamt eines EU-Landes zu leiten, wo man weniger formalistisch ist. Gemäß Art. 49 des Einheitstextes über die Gesetze der öffentlichen Sicherheit ist es verboten, blanke Waffen zu

importieren, außer für Sammler von antiken oder seltenen Waffen. Händler dürfen (aus logischen Gründen) blanke Waffen einführen.

## Kennzeichen

Die Waffen müssen Kennzeichen tragen, welche es erlauben, sie zu identifizieren. Eine Matrikelnummer ist für alle Waffen vonnöten, die nach dem Jahr 1920 hergestellt wurden, auch für nicht freigegebene Luftdruckwaffen. Wenn die Matrikelnummer nicht herausgefräst ist, so ist ein Fehlen der Matrikelnummer der beste Beweis dafür, dass die Waffe vor 1920 produziert worden ist. Die Matrikelnummer kann auf jedem Metallteil der Waffe angebracht sein. Der Lauf, auch falls abmontierbar, muss nicht notwendigerweise die Matrikelnummer tragen. Lediglich die Wechselläufe, die nach 1920 produziert worden sind, müssen eine Nummer tragen. Als Wechselläufe gelten zu der Grundausstattung

einer Waffe zusätzliche Läufe. Es ist nicht verboten, Nummern auf eine Waffe zu schreiben, um sie erkenntlich zu machen. Die Marke oder das Zeichen (der Name oder das Symbol), welche den Hersteller oder Importeur sowie die Katalognummer angeben, müssen nur auf solchen Waffen aufscheinen, die nach dem 1. Oktober 1979 in den Handel gekommen sind. Die Waffen, allerdings nicht alle, weisen einen Stempel des Beschussamtes auf. Dieser Stempel ist aber kein Erkennungszeichen (Art. 13, Gesetz 110/1975), dessen Fehlen die Waffe als heimliche Waffe ausweist. Solche Waffen, die kein Erkennungszeichen, falls vorgeschrieben, tragen, können nicht in Ordnung gebracht (legal gemacht) werden.

## Veränderung von Waffen

Es ist verboten, die Waffen durch Veränderung ihres Mechanismus in einer Art und Weise umzubauen, so dass ihre Wirkung erhöht oder ihr Verbergen erleichtert wird. Folglich ist es untersagt, den Lauf einer Waffe wesentlich zu verkürzen, aber es ist erlaubt, im Zuge einer notwendigen Reparatur den Lauf um nur einige Zentimeter zu kürzen. Verboten ist eine Kalibervergrößerung, eine halbautomatische Waffe in eine automatische umzuwandeln, den Schaft zusammenklappbar zu machen. Nicht verboten ist das Anbringen von Zubehörteilen wie Zielfernrohr, Wechselchoke-Aufsätzen, Gegengewichten, Zielvorrichtungen: also darf ein Lauf auch angefeilt oder eingefräst werden, um diese Zubehörteile zu befestigen. Nicht verboten sind Veränderungen, welche weder den Mechanismus der Waffe verändern, noch die

Wirkung, noch die Verbergbarkeit erhöhen. Es ist erlaubt, einen Lauf auszubohren und einen Einstecklauf einzubauen, denn dies verringert die Leistungsfähigkeit der Waffe. Die Kaliberveränderung muss gemeldet werden. Die Länge der Läufe von Flinten geht aus keinem offiziellen Dokument hervor.

## Vererbung von Waffen

Wer nach dem Tod eines Erblassers, der regulär gemeldete Waffen besaß, diese erbt oder jedenfalls in den Besitz dieser Waffen gelangt, muss die Waffen schnellstens anmelden und sich um deren Verwahrung kümmern. Wenn niemand die Aufbewahrung übernehmen will, so müssen die Waffen der Sicherheitspolizei oder den Carabinieri zur Aufbewahrung übergeben werden (es ist besser, die Genannten zu ersuchen, dass sie die Waffen selbst abholen oder den Transport genehmigen). Wenn der Betroffene ein »Nulla Osta« beantragt oder einen Waffenschein besitzt, kann er die Waffen definitiv auf sich eintragen lassen.

## Auffinden von Waffen

Wer Waffen oder Waffenteile, die seit langer Zeit verborgen waren, auffindet, und man nicht mehr weiß, wem die Waffen gehört hatten, der muss den Fund der Sicherheitspolizeibehörde melden, welche die Waffen in Verwahrung nehmen kann oder sie jener Person anvertrauen kann, die sie gefunden hat. Der Finder ist gemäß den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Eigentümer der aufgefundenen Waffen und er hat das Recht, dass sie ihm zurückgegeben werden, falls die Waf-



Deutlich sichtbar die Katalognummer 8904, darüber das Beschusszeichen und darunter die letzten Zahlen der Matrikelnummer. Sie findet sich auf der Unterseite des Laufbündels (unteres Bild), daneben das Beschusszeichen, das Kaliber (6,5); die Nummer 375 ist eine interne Hersteller Nummer. Sie hat keine Bedeutung. Die Nummer 103 gibt Monat und Jahr der Herstellung an (Jänner 2003).





Die Veränderung von Waffen gilt als Straftat und wird mit empfindlichen Sanktionen geahndet.

fen sich nicht als Gegenstand, mit welchem eine Straftat begangen wurde (corpo di reato), herausstellen. Waffen, die mit Sicherheit seit langer Zeit verwahrlost gelegen haben, sind nicht Gegenstand einer Straftat, denn es gibt keinen Nachweis dafür, dass sie zu dem Zeitpunkt, als sie versteckt wurden, illegal gehalten wurden. Für neuere Waffen ist es hingegen sicher, dass irgendeine Straftat vorliegt (z. B. unterlassene Verlastungsmeldung!).

## Schießen im Gelände

Wer einen Waffenschein für einen bestimmten Waffentyp hat, kann mit den betreffenden Waffen im Freien schießen, wo es ihm beliebt. Es gibt keine Bestimmungen, welche die Errichtung privater

Schießstände verbieten würden. In solchen Schießständen dürfen nur Personen, die einen bestimmten Waffenschein besitzen, mit den entsprechenden Waffen schießen (Jagdgewehrscheininhaber mit Langwaffen, Pistolenwaffenscheininhaber mit Kurzwaffen). Die einzige Bestimmung, die beim Schießen mit Langwaffen einzuhalten ist, sind die jagdrechtlichen Vorschriften (siehe oben unter »Jagdgewehrschein«). Es ist verboten, in bewohnten Gebieten im Freien zu schießen. Es ist nicht verboten, in einem geschlossenen Raum zu schießen, wenn dabei keine Störung oder Umweltbelastung erfolgt. Es empfiehlt sich, mit dem Waffenschein zum Tontaubenschießen nicht außerhalb der eigens eingerichteten Schießstätten zu schießen.



Das Schießen auf privaten Schießständen ist erlaubt, sofern die jagdlichen Vorschriften eingehalten sind.

## Das Schießen auf Schießständen

Wer Mitglied des nationalen Scheibenschießvereins TSN ist, kann auf allen TSN-Schießständen mit jedweder Waffe schießen, vorausgesetzt, er hält sich an die Bestimmungen, die für den jeweiligen Schießstand gelten. Er darf im Schießstand Munition erwerben, muss sie aber dort verbrauchen; er kann vom Schießstand Waffen ausleihen, auch wenn es keine Sportwaffen sind, und er darf dort Waffen anderer Schützen, auch wenn diese keine Sportwaffen sind, verwenden. Er muss die Anweisungen des Schießleiters oder Schießausbildners befolgen.

## Munition

Unter Munition versteht man die mit Geschossen geladenen Patronen sowie solche Schreckschusspatronen, die für das Verladen in Schusswaffen vorgesehen sind (Schreckschusspatronen für das Laden von Schreckschusswaffen gelten nicht als Munition, sie sind freigegeben). Man unterscheidet:

- Munition für Langwaffen (das Gesetz spricht eigentlich von Jagdwaffen, und zwar deshalb, weil die Bestimmung im Jahr 1940

formuliert wurde und damals galten alle Langwaffen als Jagdwaffen), die ihrer Bestimmung nach aus Flinten oder Büchsen verschossen werden. Die Munition .22 long rifle (L.R. lang für Büchsen) gilt, wie schon Bezeichnung und Geschichte der Patrone sagen, als Büchsenmunition.

- Munition für Kurzwaffen; sie ist für den Gebrauch in Pistolen oder Revolvern konzipiert; es ist unerheblich, ob sie aus einer Büchse verschossen wird.
  - Kugelmunition; als Kugelmunition gelten jene Patronen, die mit einem Einzelgeschoss geladen sind;
  - Schrot- und Postenmunition; dazu zählen jene Patronen, in deren Hülse mehrere Bleikugeln enthalten sind (der Gesetzgeber geht nicht auf die handelsübliche Unterscheidung zwischen Schrot und Posten ein).
- Das Gesetz verbietet Hohlspitzgeschosse (als Expansionsgeschosse bezeichnet), Geschosse mit perforierendem Kern, Leuchtspurgegeschosse, Brandgeschosse oder mit einer Explosivladung versehene Geschosse. Die zur Geschossstabilisierung dienende kleine Hohlspitze lässt das betreffende Geschoss nicht zu einem Expansionsgeschoss werden.



Schrotmunition kann unter Umständen ohne Meldung aufbewahrt werden (siehe unter Meldung). Bei mehr als 1000 Stück bedarf es einer Meldung, für mehr als 1500 Langwaffenpatronen einer eigenen Ermächtigung.

## Erwerb

Es gilt dasselbe wie für die Waffen. Wer im nationalen Scheibenschießverein TSN eingetragen ist, kann am Schießstand frei Munition zum Schießen erwerben, er muss dieselbe aber innerhalb des Schießstandes aufbrauchen.

## Meldung

Nicht das Erwerben von Munition ist meldepflichtig, sondern das Aufbewahren. Wer Munition (oder Schießpulver) kauft und innerhalb zwei/drei Tagen verbraucht, muss keine Meldung machen. Wer Munition gemeldet hat und sie verschießt oder anderweitig verbraucht, muss keine Meldung über den verringerten Bestand machen und braucht auch keine Meldung machen, wenn er den ursprünglich gemeldeten Bestand wieder auffüllt (Kassationsurteil). Die Schrotmunition braucht bis zu einer Anzahl von 1000 Stück nicht gemeldet werden, wenn man angemeldete Waffen besitzt. Wenn das Limit von 1000 Stück überschritten wird, so muss die gesamte aufbewahrte Schrotmunition gemeldet werden. Kugelmunition ist immer meldepflichtig. Laut Kassationsgerichtshof ist es zulässig, bis zu 1785 Gramm Pulver, so

viel ist zum Laden von 1000 Patronen nötig, nicht zu melden. Man darf auch Munition aufbewahren, die zu Waffen gehört, welche man nicht besitzt. Waffensammler dürfen keine Munition aufbewahren, welche zu den Sammlerwaffen passt, außer sie besitzen eine weitere Waffe gleichen Kalibers, die nicht Teil der Sammlung bildet.

## Mengen

Es bedarf keiner Aufbewahrungserlaubnis, wenn man bis zu 200 Kurzwaffenpatronen und bis zu 1500 Langwaffenpatronen, seien diese Büchsen- oder Schrotpatronen, oder fünf Kilogramm Schießpulver aufbewahrt. Wer sowohl Patronen als auch Pulver aufbewahrt, muss das Pulver, welches sich in den Patronen befindet, mitzählen. In diesem Fall wird angeraten, nicht mehr als 200 Patronen für Kurzwaffen plus 1000 Patronen für Langwaffen plus 3 Kilogramm Pulver aufzubewahren. Wer eine größere Menge aufbewahren möchte, muss beim Präfekten um eine Erlaubnis für die Aufbewahrung von Explosivstoffen ansuchen; diese wird Wettkampfschützen ausgestellt. Mehrere Personen, die zusammen wohnen, können jede für sich das zulässige Quantum auf-

wahren, aber in separaten Lokalen (Empfehlung Mori).

## Transport

Die Munition und das Pulver dürfen in der obengenannten Menge von dem Aufbewahrer frei transportiert werden. Man geht davon aus, dass mehrere Personen, die in ein und demselben Auto unterwegs sind, jede für sich das zulässige Quantum transportieren dürfen.

## Wiederladen

Es ist erlaubt, Patronen zu Hause wiederzuladen. Die Hülsen, die Zündhütchen, die Geschosse und andere Komponenten brauchen nicht gemeldet zu werden, wohl aber das Pulver.

## Verwendung

Zur Selbstverteidigung darf jedweder Geschosstyp verwendet werden, außer Hohlspitzgeschosse. Zur Selbstverteidigung dürfen auch Schrotpatronen verwendet werden.

## Kriegsmunition

Es gibt nur mehr sehr wenige Typen davon, ihre Aufbewahrung ist verboten. Unter den

Kurzwaffenpatronen gelten noch die Patronen 9 mm Para (oder Luger) als Kriegsmunition, sofern das Geschoss voll ummantelt ist. Nicht voll ummantelt sind sie wie gewöhnliche Munition im Handel erhältlich. Unter der Büchsenmunition gelten die von der Nato verwendeten Kaliber als Kriegsmunition, insbesondere die Patrone 7,62 Nato. Eine Patrone mit denselben Maßen ist aber als .308 Winchester mit einem nicht voll ummantelten Geschoss im Handel. Die Aufschrift auf der Hülse ist nicht von Bedeutung, deshalb ist es möglich, Hülsen, die die Aufschrift Nato tragen, mit Geschossen wiederzuladen, die erlaubt sind. Natürlich gehört die für die Maschinenwaffen und für die Artillerie vorgesehene Munition zur Kriegsmunition. Das Ministerium hat korrekterweise festgehalten, dass die Hülsen von Kriegsmunition praktisch nicht wiederladbar sind und folglich frei gehalten werden können.

## Schreckschussmunition

Jene für gewöhnliche Schusswaffen (z.B. 9x21, 7,65, 45 ACP) unterliegen der gleichen Reglementierung wie die scharfe Munition; jene für freierwerbbar Waffen oder für Geräte und Werkzeuge (Kal. 6,8,9 mm) sind freigegeben.

## Hinweis

*Nachdem viele Sachverhalte genaue Definitionen verlangen, wird darauf verwiesen, dass im Zweifelsfall der italienische Originaltext zu konsultieren ist. Dieser kann auf der Homepage des Autors [www.earmi.it](http://www.earmi.it) eingesehen werden.*



Kugelmunition muss immer gemeldet werden, unabhängig von der Anzahl. Für Kurzwaffenpatronen gilt ein oberstes Limit von 200 Stück.

